

Frage 1:

*Der FV NRW hält landesweit die größte Expertise für das Themenfeld der Unterwasserwelten durch ehrenamtliche Experten und hauptamtliche Fachleute bereit. Werden Sie sich für eine Anerkennung des FV NRW e.V. als landesweit tätige Naturschutzvereinigung einsetzen?*

Angeln steht im Einklang mit der Natur. Es fördert das Verständnis für den Artenschutz, die Umwelt und die Natur. Angeln ist eine positive Freizeitgestaltung in der freien Natur. Eine Anerkennung des FV NRW e.V. als landesweit tätige Naturschutzvereinigung befürworten wir. Die in den Angelvereinen organisierten 250.000 Anglerinnen und Angler in Nordrhein-Westfalen spielen beim Erhalt der Fischbestände eine zentrale Rolle. Sie sind über ihre Vereine und Verbände, wie beispielsweise den Fischereiverband NRW e.V., nicht nur zur Nutzung von rund 54.000 Hektar Wasserfläche berechtigt, sondern als Inhaberinnen und Inhaber eines Fischereischeins auch zu einem wesentlichen Anteil zur Reinhaltung und Hege der Gewässer verpflichtet. Wir erkennen den Einsatz vieler Ehrenamtlicher innerhalb der Angelvereine und -verbände an und werden sie weiter unterstützen.

Frage 2:

*Laut dem OZG sind Verwaltungsleistungen der Fischereiverwaltung bis Ende des Jahres zu digitalisieren. Zusätzlich wäre die Digitalisierung der Fischerprüfung NRW ein zeitgemäßes Vorhaben. Werden Sie sich für eine umfassende Modernisierung und Digitalisierung der Fischereiverwaltung in NRW einsetzen?*

Nordrhein-Westfalen ist Vorreiter bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und setzt Maßstäbe für andere Bundesländer. Wir haben die Umsetzungsverantwortung für knapp 350 Verwaltungsleistungen als sogenannte „Einer-für-Alle“-Dienste (EfA-Dienste) übernommen und diese den Kommunen sowie den öffentlichen Stellen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt. Im Zusammenhang mit der OZG-Umsetzung werden wir uns auch für eine umfassende Modernisierung und Digitalisierung der Fischereiverwaltung in NRW einsetzen. Die Digitalisierung der Fischerprüfung NRW gilt es sicherzustellen – das ist im Sinne der Anglerinnen und Angler, der Nachwuchsanglerinnen und -Angler sowie der Natur.

Frage 3:

*Trotz gesetzlich geregelter Uferbetretungsrechte geraten Angler immer wieder in einen Konflikt mit Eigentümern von Ufergrundstücken sowie der Kommunal- und Kreisverwaltung. Setzen Sie sich für*

*eine Stärkung der Befahrensregelungen und des Uferbetretungsrechts für Angler ein?*

Wir setzen auf Eigenverantwortung und das für die Natur positive Wirken der Anglerinnen und Angler in Nordrhein-Westfalen und wollen weitere Angelverbote nach Möglichkeit verhindern. Bestehende Restriktionen und Verbote wollen wir regelmäßig überprüfen. Dem Konflikt um Uferbetretungsverbote muss vor Ort und im Dialog zwischen Eigentümerinnen und Eigentümern und Anglerinnen und Anglern begegnet werden. Zielkonflikte gilt es durch Regeln und Konzepte zu lösen. Dies kann nur regional und unter Berücksichtigung der entsprechenden Gegebenheiten geschehen.

Frage 4:

*Der FV NRW steht neuen staatlichen Kooperationen in Form von Mitgestaltung sowie Rechts- und Pflichtübernahmen positiv gegenüber. Wie stehen Sie im Allgemeinen zu einer weiteren Einbindung des FV NRW in Aufgaben des Governance und exemplarisch zum Vertragsnaturschutz mit der Angelfischerei?*

Wir stehen einer engeren Zusammenarbeit mit dem Fischereiverband NRW offen gegenüber und befürworten einen kooperativen Ansatz. Dort, wo sich Kompetenzen sinnvoll übertragen lassen, soll das geschehen. Der Vertragsnaturschutz ist in Nordrhein-Westfalen das zentrale Element, um in Kooperation mit Landwirtinnen und Landwirten Naturschutzziele zu erreichen. Dabei werden die Kulturlandschaft oder bestimmte Lebensräume für Tiere und Pflanzen im freiwilligen Zusammenwirken mit Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern erhalten. Im Sinne des Naturschutzes wollen wir den Vertragsnaturschutz mit der Angelfischerei ausbauen. Das dient den gewässerökologischen Zielen und hat den Vorteil, dass zusätzliche behördliche Verbote ausgeschlossen werden können. Die Angler haben Mitspracherecht und sind nicht einfach Adressat behördlicher Verbote.

Frage 5:

*Jeder fünfte Fisch stirbt bei der Turbinenpassage. Auch in NRW sind noch Rechen installiert, die weder den gesetzlichen Vorgaben noch dem Stand der Technik entsprechen. Hat auch für Sie der Fischschutz höchste Priorität und wie stehen Sie zu einem Rückbau der Kleinen Wasserkraft in NRW?*

Wir treten für die konsequente und zügige Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ein. Dazu werden wir die benötigten Mittel weiter bereitstellen. Die Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen weisen eine

Vielzahl von Querbauwerken unterschiedlicher Art auf. Viele von ihnen sind für Fische weitgehend unpassierbar. Daher werden wir die in der Wasserrichtlinie genannten Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit unterstützen. Der größte Teil der Maßnahmen für die verbesserte Durchgängigkeit zielt auf die Vielzahl von kleineren Querbauwerken. Es sind Maßnahmen zur Herstellung oder Verbesserung der linearen Durchgängigkeit an Staustufen und Flusssperren, Abstürzen, Durchlässen und sonstigen wasserbaulichen Anlagen. Daneben sind auch Maßnahmen geplant, die dem Fischschutz dienen und verhindern, dass Fische bei der Abwärtswanderung in die Turbinen von Wasserkraftanlagen gelangen.

Frage 6:

*Die KormoranVO findet in zahlreichen FFH-Gebieten, wo Fischarten aus dem Wanderfischprogramm NRW besonders schutzbedürftig sind, keine Anwendung. Setzen Sie sich dafür ein, dass Antragsverfahren zur Zulassung von Ausnahmen vom Störungs- und Tötungsverbot verfahrensrechtlich vereinfacht werden?*

Die Förderung der heimischen Artenvielfalt und die Achtung des Artenschutzes gelten auch für die Fische in unseren Gewässern. Dort, wo ehemals heimische Fischarten durch das Wanderfischprogramm in Nordrhein-Westfalen angesiedelt werden, braucht es einen besonderen Schutz und ein vernünftiges Kormoranmanagement, um die fischökologischen Schäden durch diese Vögel zu minimieren. Wir wollen die Kormoranverordnung NRW zum Schutz der natürlich vorkommenden Fischfauna und der Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane daher konsequent anwenden, evaluieren und wenn nötig weiter konkretisieren. Bei Gewässern in FFH-Gebieten sind Einzelfallprüfungen durch die Naturschutzbehörden notwendig, da die Jagd auf Kormorane auch Einfluss auf andere (Brut-)Vögel hat. Hierzu hat das Land Nordrhein-Westfalen rechtliche und fachliche Hinweise verfasst.

Frage 7:

*Die Bestandsdynamik und Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten unterliegen ständigen Schwankungen. Unterstützen Sie, dass der Status geschützter Arten, die den guten Erhaltungszustand erreicht haben, zur Förderung der Biodiversität und zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden angepasst wird?*

Wenn geschützte Arten nachweislich wieder den guten Erhaltungszustand erreicht haben, gilt es, den Schutzstatus entsprechend zu überprüfen. Dafür setzen wir uns ein. Die Überprüfung nimmt jedoch nicht jedes Bundesland einzeln vor. Alle sechs Jahre wird für den FFH-Bericht der EU eine Bestandserhebung über den Zustand der Biologischen Vielfalt durchgeführt. Erfasst werden alle Arten und Lebensräume, die in der Naturschutzrichtlinie der EU aufgeführt sind. Beobachtungsgegenstand sind darin nicht die FFH-Gebiete im Einzelnen, sondern der Zustand der Lebensraumtypen und Arten in den europäischen Naturräumen (Biogeographische Regionen). Die Ergebnisse des deutschen Berichts stellen die Situation zur biologischen Vielfalt zusammenfassend in den drei biogeografischen Regionen Deutschlands dar. In Nordrhein-Westfalen hat das LANUV die Datenerhebungen und Bewertungen unter Mitwirkung der Biologischen Stationen und ehrenamtlicher Experten vorgenommen.

Frage 8:

*Vielfach wird in das Eigentumsrecht der Fischereirechtsinhaber eingegriffen, ohne dass sich die Behörden mit dessen grundgesetzlichem Schutz befassen. Sehen Sie die Fischerei als grundsätzliches Recht an, das nur aufgrund eines höheren Interesses im begründeten Einzelfall eingeschränkt werden kann?*

Anglerinnen und Angler spielen beim Erhalt der Fischbestände eine zentrale Rolle. Sie sind über ihre Vereine und Verbände nicht nur zur Nutzung von Süßwasserfischen berechtigt, sondern als Eigentümerinnen und Eigentümer oder Pächterinnen und Pächter von Fischereirechten auch zu deren Hege und Pflege verpflichtet. Wir erkennen den Einsatz vieler Ehrenamtlicher innerhalb der Angelvereine und -verbände an und wollen sie weiter unterstützen. Die Fischerei ist historisch bedingt Ländersache und wird durch das Landesfischereigesetz (LFischG) geregelt. In diesem sind die Rechte und Pflichten, die die Fischerei regeln, festgelegt. Einschränkungen zum Schutz der Fischerei können nach dem Landesfischereigesetz NRW durch Rechtsverordnungen des zuständigen Ministeriums vorgenommen werden. Die betrifft beispielsweise die Schonzeiten der Fische, die Verwendung von bestimmten Fischereigeräten oder die Benutzung von bestimmten Gewässern bzw. Gewässerteilen.